

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 18/2020

Bebauungsplan Nr. 143: „Westlich Wellenkamper Chaussee“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des B-Plans

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 14.11.2019 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 143 „Westlich Wellenkamper Chaussee“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Bebauungsplans tritt mit Beginn des 16.05.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die Aufhebung des Bebauungsplans und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337 während der Öffnungszeiten einsehen (Montag und Dienstag 08.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Freitag 8.30-12.00 Uhr) und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Aufhebung des Bebauungsplans, die Begründung in das Internet unter der Adresse <https://www.itzehoe.de/umwelt-bau-verkehr/bauleitplanung/bebauungsplaene> eingestellt. Der Bebauungsplan ist auch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Bauleitplanung.html zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, 15.05.2020

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister